

Antrag 47/II/2017**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Binnengeflüchtete schützen: Internationale Unterstützung garantieren und Staaten in die Pflicht nehmen!**

1 Jedes Jahr sind Millionen von Menschen aufgrund von
 2 bewaffneten Konflikten, Gewalt, Naturkatastrophen, Ent-
 3 wicklungsprojekten und der Auswirkungen des Klima-
 4 wandels gezwungen zu fliehen. Weitere Millionen Men-
 5 schen leben bereits langfristig vertrieben von ihren Heim-
 6 stätten oder sind dem ständigen Risiko ausgesetzt, ver-
 7 trieben zu werden. Das Internal Displacement Monitoring
 8 Centre gibt an, dass sich Ende 2016 40,3 Millionen Men-
 9 schen in Binnenflucht allein aufgrund von bewaffneten
 10 Konflikten und Gewalt befanden.

11
 12 Binnengeflüchtete Personen umfassen unter anderem
 13 Menschen, die zwischen kriegführenden Parteien gefan-
 14 gen oder von bewaffneten Angriffen bedroht sind, für die
 15 die eigene Regierung verantwortlich sein kann. Binnen-
 16 geflüchtete sind ebenso indigene Bevölkerungsgruppen,
 17 die aus ihren Landschaften fliehen mussten, um den Bau
 18 eines Damms und anderer Infrastrukturprojekte zu er-
 19 möglichen. In den letzten Jahrzehnten sind es zudem ver-
 20 mehrt ganze Gemeinschaften z.B. aus Trockengebieten,
 21 deren Land (und somit oft auch deren Lebensunterhalt)
 22 aufgrund der mit dem Klimawandel verbundenen Um-
 23 weltzerstörung verloren ging.

24
 25 Von der Binnenflucht sind mehrheitlich Frauen und Kin-
 26 der betroffen. Verantwortung für die Sicherstellung ih-
 27 rer Bedürfnisse nach Schutz, Hilfe und Wiedereingliede-
 28 rung sowie der spezifischen Anliegen von unbegleite-
 29 ten Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen und
 30 älteren Menschen werden jedoch selten übernommen.
 31 Zudem sind ethnische Minderheiten, indigene Bevölke-
 32 rungsgruppen und Menschen aus ländlichen und ärmeren
 33 Gebieten überproportional zur Binnenflucht gezwungen.
 34
 35 Staaten sind dafür verantwortlich, die Wahrung der Men-
 36 schenrechte zu garantieren. Der Schutz und die Unterstüt-
 37 zung von Binnengeflüchteten beruht auf der Pflicht, Men-
 38 schenrechte zu respektieren. Die Souveränität eines Staa-
 39 tes beinhaltet also nicht nur das Recht, eigene Angelegen-
 40 heit unabhängig leiten zu dürfen, sondern auch die primä-
 41 re Pflicht und Verantwortung, Binnengeflüchteten Schutz
 42 und Unterstützung ohne Diskriminierung zu gewährleis-
 43 ten.

44
 45 **I. Über Binnengeflüchtete 1. Definition**

46 Die „Leitlinien betreffend Binnenvertreibung“ des UN-
 47 Sonderberichterstatters zu Intern Vertriebenen definieren

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-
 rung, die SPD-Bundestagsfraktion und die S&D-Fraktion
 im Europaparlament werden aufgefordert, den folgenden
 Grundsätzen zum Schutz von Binnengeflüchteten welt-
 weit weitestgehende Geltung zu verschaffen und sich für
 die nachstehende Forderungen einzusetzen.

Grundsätze:

Jede*r hat das Recht, vor willkürlicher Vertreibung aus der
 Heimstätte geschützt zu werden.

Binnengeflüchtete sind besonders vor diskriminierenden
 Praktiken – wie der Einziehung zu Streitkräften oder be-
 waffneten Gruppen – infolge ihrer Vertreibung zu schüt-
 zen. Insbesondere müssen alle grausamen, unmenschli-
 chen und erniedrigenden Praktiken gegenüber Binnenver-
 triebenen unter allen Umständen verboten und bestraft
 werden.

Familien, die durch Vertreibung getrennt wurden, müssen
 so schnell wie möglich zusammengeführt werden. Dies
 gilt insbesondere wenn Kinder betroffen sind.

Um dem grundlegenden Recht auf Bildung Wirksamkeit
 zu verleihen, haben Binnengeflüchtete Unterricht zu er-
 halten, der unentgeltlich und obligatorisch sein muss.

Oberstes Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen und Mittel
 bereitzustellen, die es den Binnengeflüchteten ermögli-
 chen, freiwillig und in Sicherheit und Würde an ihren Hei-
 matort zurückzukehren oder sich an einem neuen Ort an-
 zusiedeln.

Deshalb fordern wir:

- Alle deutschen und europäischen Behörden und In-
 stitutionen haben ihre Verpflichtungen aus den Leitlini-
 en betreffend Binnenvertreibung unter allen Umständen
 einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen um Situa-
 tionen, die zur Vertreibung von Personen führen könnten,
 zu vermeiden.

- Jeder Eingehung eines neuen Vertrages oder Neuver-
 handlung eines bestehenden Vertrages der Bundesrepu-
 blik Deutschland und der Europäischen Union mit Dritt-
 staaten zu Verhandlungsthemen, die Binnengeflüchtete
 unmittelbar oder in sonstiger Weise betreffen, ist die For-
 derung zur Inkraftsetzung und sachgerechten Durchset-
 zung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibung durch
 den Drittstaat vorausgesetzt.

- Im Bewusstsein über die Pflicht und Verantwortung,
 Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe zu gewähren, set-
 zen wir uns dafür ein, dass Unterstützung für Binnenver-

48 Binnengeflüchtete als „Personen oder Personengruppen,
49 die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heim-
50 stätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu
51 fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge
52 oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffne-
53 ten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Men-
54 schenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Men-
55 schen verursachten Katastrophen, und die keine interna-
56 tional anerkannte Staatsgrenze überschritten haben“. Die
57 zwei ausschlaggebenden Faktoren sind also der Zwang,
58 die die Flucht veranlässt, und die Nicht-Überschreitung ei-
59 ner international anerkannten Staatsgrenze.

60
61 Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Einstufung danach,
62 wer nach den Leitlinien ein*e Binnengeflüchtete*r ist, kei-
63 ne gesetzliche Definition ist, die einen besonderen Rechts-
64 status ähnlich dem Geflüchtetenstatus nach der Gen-
65 fer Konvention verleiht. Vielmehr sind Binnengeflüchte-
66 te weiterhin Bürger*innen des betroffenen Staates, unab-
67 hängig davon, ob sie formell als Vertriebene anerkannt
68 sind oder nicht. Dadurch sind sie auch als Binnengeflüch-
69 tete grundsätzlich berechtigt, alle für die Bevölkerung des
70 betreffenden Staates geltenden Garantien der Menschen-
71 rechte und des humanitären Völkerrechts zu nutzen.

72

73 **2. Die Unterscheidung zwischen Geflüchteten und Bin-** 74 **nengeflüchteten ist entscheidend**

75 Das folgt daraus, dass sich aus rechtlicher Sicht Geflüchte-
76 te grundsätzlich von Binnengeflüchteten unterscheiden.
77 Während Geflüchtete sich zum Schutz nicht der eigenen
78 Regierung widmen, sondern internationalen Schutz und
79 Unterstützung im Ausland finden, haben Binnengeflüch-
80 tete das Land ihres Heimatortes nicht verlassen. Somit
81 bleiben Binnengeflüchtete auch in Fällen, in denen Re-
82 gierungskräfte oder andere staatlichen Behörden für ihre
83 Verdrängung verantwortlich sind, unter der Verfügungsg-
84 ewalt eben dieser Regierung.

85

86 Die internationale Gemeinschaft bleibt auch in diesen Fäl-
87 len nicht berechtigt, nationale Behörden zu ersetzen, son-
88 dern übernimmt bisher lediglich eine subsidiäre Rolle bei
89 der Unterstützung oder Ergänzung staatlicher Maßnah-
90 men. Während also der für Geflüchtete erlangbare Rechts-
91 status im Wesentlichen eine Form des internationalen
92 Schutzes ist, ist der Schutz von Binnengeflüchteten in er-
93 ster Linie eine nationale Angelegenheit.

94

95 Binnengeflüchtete als eine Art von Geflüchteten zu qua-
96 lifizieren sähe also über die Tatsache der unterschiedli-
97 chen rechtlichen Gegebenheiten und Schutzmöglichkei-
98 ten hinweg. Während Geflüchtete im Ausland nicht alle
99 Rechte genießen, die den Bürger*innen eines Landes zur
100 Verfügung stehen, verlieren Binnengeflüchtete keine der

triebene überall angeboten wird.

- Internationale humanitäre Organisationen sowie hel-
fende UN-Institutionen sind für ihre Hilfe gegenüber Bin-
nengeflüchteten mit geeigneten Maßnahmen zu unter-
stützen.

- Die UN, die Europäische Union und die Bundesrepublik
Deutschland müssen sich verpflichten, die Rechtsansprü-
che aller Menschen aus Art. 13 der Allgemeinen Erklärung
der Menschenrechte von 1948

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb des Staates frei
zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wäh-
len und
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich sei-
nen eigenen, zu verlassen und in sein Land zurück-
zukehren

als auch für Binnengeflüchtete geltend zu ihrer Wirksam-
keit zu verhelfen.

Grenzsicherungsabkommen mit Herkunfts- und Transit-
staaten von Geflüchteten insbesondere in Afrika in den
Ausgangsregionen von Fluchtrouten und der Aufbau
von hochgerüsteten Grenzschutzsicherungssystemen mit
deutscher Hilfe, welche sowohl Flüchtende als auch Men-
schen, die in anderen Ländern Handel treiben oder Arbeit
suchen oder aus anderen Gründen ihr Land verlassen wol-
len, an dieser Absicht hindern, sind mit dieser auch von
Deutschland eingegangenen Verpflichtung zur Verwirkli-
chung der UN-Menschenrechts-Charta nicht vereinbar.

Weiterhin fordern wir, dass:

- empirische Forschungen vorangetrieben werden,
die die Bedürfnisse von Binnengeflüchteten fest-
stellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Erfül-
lung voranbringen;
- Auswirkungen der Binnenvertreibung auf die Leben
der Betroffenen weiter untersucht werden – mit
besonderer Aufmerksamkeit auf die strukturellen
Auslöser und sozioökonomischen Auswirkungen bei
langwieriger und städtischer Binnenvertreibung;
- etwa durch die Modernisierung von Infrastruktur
oder dem Ausbau örtlicher Gesundheits- und Bil-
dungseinrichtungen die den Binnengeflüchteten
gastgebende Ortschaften unterstützt werden;
- die Zusammenarbeit mit relevanten Nichtregie-
rungsorganisationen, die global oder regional agie-
ren, ermöglicht wird.

Begründung:

Jedes Jahr sind Millionen von Menschen aufgrund von
bewaffneten Konflikten, Gewalt, Naturkatastrophen, Ent-

101 ihnen als Bürger*innen des Staates verliehenen Rechte,
 102 auch wenn sie in Wirklichkeit diskriminiert oder gar als
 103 Bürger*innen zweiter Klasse behandelt werden.

104

105 II. Die gravierenden Konsequenzen der Binnenflucht

106 Dass Binnengeflüchtete als Bürger*innen des Landes
 107 rechtlich genauso geschützt sind wie der Rest der Bevöl-
 108 kerung – und dadurch nicht notwendigerweise anfälliger
 109 seien als nicht geflüchtete Menschen – wird als Argument
 110 gegen die Betrachtung von Binnengeflüchteten als spe-
 111 ziell unterstützungsbedürftige Menschengruppe verwen-
 112 det. Diese Herangehensweise übersieht jedoch die Tatsa-
 113 che, dass Binnengeflüchtete spezifische Bedürfnisse ha-
 114 ben, die nicht geflüchtete Personen nicht haben. Binnen-
 115 geflüchtete haben gemeinsam und müssen deshalb

116

117 (1) vor Vertreibung geschützt werden,

118 (2) Gefahrenbereiche verlassen, um einen sicheren Ort zu
 119 erreichen und dürfen nicht gezwungen werden, in Gefah-
 120 renbereiche zurückzukehren,

121 (3) eine vorübergehende Unterkunft finden,

122 (4) wegen ihrer Flucht vor Diskriminierungen geschützt
 123 werden, etwa in Hinsicht auf den Zugang zu Basisdienst-
 124 leistungen und dem Arbeitsmarkt,

125 (5) sich als Wähler anmelden können, um an Wahlen und
 126 Volksabstimmungen teilnehmen zu können,

127 (6) zurückgelassenes Eigentum schützen und

128 (7) eine dauerhafte Lösung für ihren Verbleib finden, etwa
 129 durch Rückkehr zum Ort des früheren Aufenthalts oder in
 130 Form einer Integration in die geflüchtete oder einer ande-
 131 ren Ortschaft.

132

133 Binnengeflüchtete stehen also vor Problemen, die spezi-
 134 fisch im Zusammenhang mit der Flucht und den Flucht-
 135 gründen stehen. Statistisch festgestellt wurde, dass Bin-
 136 nengeflüchtete ohne humanitäre Hilfe oftmals einem hö-
 137 heren Risiko der Unterernährung und der Anweisung auf
 138 Nahrungsmittelhilfe ausgesetzt sind. Sie haben Kinder
 139 durch die Rekrutierung zu Streitkräften oder nichtstaat-
 140 lichen bewaffneten Gruppen verloren, werden vor allem
 141 während der Flucht von Familienmitgliedern getrennt und
 142 erhalten keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen. Bin-
 143 nengeflüchtete erleiden zudem vermehrt geschlechtsspe-
 144 zifische Gewalt, leiden an ernsten gesundheitlichen Pro-
 145 blemen und bleiben in extremer Armut, ohne Möglichkei-
 146 ten, einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen.

147

148 Zur weiteren Feststellung der Faktoren, die Binnenge-
 149 flüchtete in diesem hohen Grad der Verletzbarkeit lassen,
 150 verlangen wir dringend weitere Untersuchungen und set-
 151 zen uns entschieden für ihre Bekämpfung ein. Denn um ei-
 152 ne dauerhafte Lösung für Binnengeflüchtete zu erreichen,
 153 müssen ihre spezifischen Hilfs- und Schutzbedürfnisse er-

wicklungsprojekten und der Auswirkungen des Klima-
 wandels gezwungen zu fliehen. Weitere Millionen Men-
 schen leben bereits langfristig vertrieben von ihren Heim-
 stätten oder sind dem ständigen Risiko ausgesetzt, ver-
 trieben zu werden. Das Internal Displacement Monitoring
 Centre gibt an, dass sich Ende 2016 40,3 Millionen Men-
 schen in Binnenflucht allein aufgrund von bewaffneten
 Konflikten und Gewalt befanden.

Binnengeflüchtete Personen umfassen unter anderem Fa-
 milien, die zwischen kriegführenden Parteien gefangen
 oder von bewaffneten Angriffen bedroht sind, für die
 die eigene Regierung verantwortlich sein kann. Binnen-
 geflüchtete sind ebenso indigene Bevölkerungsgruppen,
 die aus ihren Landschaften fliehen mussten, um den Bau
 eines Dammes und anderer Infrastrukturprojekte zu er-
 möglichen. In den letzten Jahrzehnten sind es zudem ver-
 mehrt ganze Gemeinschaften z.B. aus Trockengebieten,
 deren Land (und somit oft auch deren Lebensunterhalt)
 aufgrund der mit dem Klimawandel verbundenen Um-
 weltzerstörung verloren ging.

Von der Binnenflucht sind mehrheitlich Frauen und Kin-
 der betroffen. Verantwortung für die Sicherstellung ih-
 rer Bedürfnisse nach Schutz, Hilfe und Wiedereingliede-
 rung sowie der spezifischen Anliegen von unbegleite-
 ten Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen und
 älteren Menschen werden jedoch selten übernommen.
 Zudem sind ethnische Minderheiten, indigene Bevölke-
 rungsgruppen und Menschen aus ländlichen und ärmeren
 Gebieten überproportional zur Binnenflucht gezwungen.

Staaten sind dafür verantwortlich, die Wahrung der Men-
 schenrechte zu garantieren. Der Schutz und die Unterstüt-
 zung von Binnengeflüchteten beruht auf der Pflicht, Men-
 schenrechte zu respektieren. Die Souveränität eines Staa-
 tes beinhaltet also nicht nur das Recht, eigene Angelegen-
 heit unabhängig leiten zu dürfen, sondern auch die primä-
 re Pflicht und Verantwortung, Binnengeflüchteten Schutz
 und Unterstützung ohne Diskriminierung zu gewährleis-
 ten.

I. Über Binnengeflüchtete

1. Definition

Die „Leitlinien betreffend Binnenvertreibung“ des UN-
 Sonderberichterstatters zu Intern Vertriebenen definieren
 Binnengeflüchtete als „Personen oder Personengruppen,
 die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heim-
 stätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu
 fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge
 oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffne-
 ten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Men-

154 füllt werden. Binnengeflüchtete müssen ihre Menschen-
155 rechte ohne Diskriminierung genießen dürfen, indem sie
156 in ihre Heimstätten zurückkehren, sich in dem Zufluchts-
157 ort integrieren oder in eine andere Gegend umziehen kön-
158 nen.

159

160 **III. Binnenflucht ist Teil einer ganzheitlichen Angelegen-** 161 **heit über gefährdete Personen**

162 Das spezifische Betrachten der Situation von Binnenge-
163 flüchteten soll in keiner Weise als Beweggrund dienen Hil-
164 fe und Aufmerksamkeit zum Nachteil anderer gefährde-
165 ter Personen zu verlegen. Die Unterstützung von Binnenge-
166 geflüchteten, genauso wie für andere gefährdete Perso-
167 nen, hat immer auf der Grundlage von Bedürfnissen und
168 Verletzbarkeiten und nicht aus Gründen der Kategorisie-
169 rung zu erfolgen. Der gesonderte Blick auf Binnengeflüch-
170 tete gilt um sicherzustellen, dass Unterstützungen den
171 tatsächlichen Bedürfnissen gerecht werden.

172 In diesem Zusammenhang ist die Ansicht der von Ver-
173 treibung betroffenen Kommunen und Gemeinschaften
174 nicht zu vernachlässigen. Denn auch die gastgebenden
175 Gemeinschaften sind von den Auswirkungen der Binnen-
176 flucht betroffen. Diese Gemeinschaften mit örtlichen In-
177 vestitionen zu unterstützen hilft nicht nur Spannungen
178 zwischen Binnengeflüchteten und der örtlichen Bevölke-
179 rung vorzubeugen oder zu reduzieren, sondern beweist
180 zudem, mit welchen Lasten diese Gemeinschaften zu-
181 recht kommen müssen.

182

183 **Für die SPD gilt:**

- 184 • Jede*r hat das Recht, vor Vertreibung aus der Heim-
185 stätte geschützt zu werden.
- 186 • Binnengeflüchtete sind besonders vor diskriminie-
187 renden Praktiken – wie der Einziehung zu Streit-
188 kräften oder bewaffneten Gruppen – infolge ihrer
189 Vertreibung zu schützen. Insbesondere müssen alle
190 grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden
191 Praktiken gegenüber Binnenvertriebenen unter allen
192 Umständen verboten und bestraft werden.
- 193 • Familien, die durch Vertreibung getrennt wurden,
194 müssen so schnell wie möglich zusammengeführt
195 werden. Dies gilt insbesondere wenn Kinder betrof-
196 fen sind.
- 197 • Um dem grundlegenden Recht auf Bildung Wirk-
198 samkeit zu verleihen, haben im Schulalter befindliche
199 Geflüchtete Unterricht zu erhalten, der unent-
200 geltlich und obligatorisch sein muss.
- 201 • Oberstes Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen und
202 Mittel bereitzustellen, die es den Binnengeflüchte-
203 ten ermöglichen, freiwillig und in Sicherheit und
204 Würde an ihren Heimatort zurückzukehren oder
205 sich an einem neuen Ort anzusiedeln.
- 206 • Binnengeflüchtete müssen ihren Zufluchtsort selbst

schenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Men-
schen verursachten Katastrophen, und die keine interna-
tional anerkannte Staatsgrenze überschritten haben“. Die
zwei ausschlaggebenden Faktoren sind also der Zwang,
die die Flucht veranlasst, und die Nicht-Überschreitung ei-
ner international anerkannten Staatsgrenze.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Einstufung danach,
wer nach den Leitlinien ein*e Binnengeflüchtete*r ist, kei-
ne gesetzliche Definition ist, die einen besonderen Rechts-
status ähnlich dem Geflüchtetenstatus nach der Gen-
fer Konvention verleiht. Vielmehr sind Binnengeflüchte-
te weiterhin Bürger*innen des betroffenen Staates, unab-
hängig davon, ob sie formell als Vertriebene anerkannt
sind oder nicht. Dadurch sind sie auch als Binnengeflüch-
tete grundsätzlich berechtigt, alle für die Bevölkerung des
betreffenden Staates geltenden Garantien der Menschen-
rechte und des humanitären Völkerrechts zu nutzen.

2. Die Unterscheidung zwischen Geflüchteten und Bin- nengeflüchteten ist entscheidend

Das folgt daraus, dass sich aus rechtlicher Sicht Geflüchte-
te grundsätzlich von Binnengeflüchteten unterscheiden.
Während Geflüchtete sich zum Schutz nicht der eigenen
Regierung widmen, sondern internationalen Schutz und
Unterstützung im Ausland finden, haben Binnengeflüch-
tete das Land ihres Heimatortes nicht verlassen. Somit
bleiben Binnengeflüchtete auch in Fällen, in denen Re-
gierungskräfte oder andere staatlichen Behörden für ihre
Verdrängung verantwortlich sind, unter der Verfügungsg-
ewalt eben dieser Regierung.

Die internationale Gemeinschaft bleibt auch in diesen Fäl-
len nicht berechtigt, nationale Behörden zu ersetzen, son-
dern übernimmt bisher lediglich eine subsidiäre Rolle bei
der Unterstützung oder Ergänzung staatlicher Maßnah-
men. Während also der für Geflüchtete erlangbare Rechts-
status im Wesentlichen eine Form des internationalen
Schutzes ist, ist der Schutz von Binnengeflüchteten in er-
ster Linie eine nationale Angelegenheit.

Binnengeflüchtete als eine Art von Geflüchteten zu qua-
lifizieren sähe also über die Tatsache der unterschiedli-
chen rechtlichen Gegebenheiten und Schutzmöglichkei-
ten hinweg. Während Geflüchtete im Ausland nicht alle
Rechte genießen, die den Bürger*innen eines Landes zur
Verfügung stehen, verlieren Binnengeflüchtete keine der
ihnen als Bürger*innen des Staates verliehenen Rechte,
auch wenn sie in Wirklichkeit diskriminiert oder gar als
Bürger*innen zweiter Klasse behandelt werden.

II. Die gravierenden Konsequenzen der Binnenflucht

207 frei wählen dürfen. Sie dürfen nicht von Machtha-
 208 benden z.B. als Faustpfand missbraucht werden und
 209 an einen Ort gezwungen werden.

210

211 **Deshalb fordern wir:**

- 212 • Alle deutschen und europäischen Behörden und
 213 Institutionen haben ihre Verpflichtungen aus den
 214 Leitlinien betreffend Binnenvertreibung unter allen
 215 Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durch-
 216 zusetzen um Situationen, die zur Vertreibung von
 217 Personen führen könnten, zu vermeiden.
- 218 • Jeder Eingehung eines neuen Vertrages oder Neu-
 219 verhandlung eines bestehenden Vertrages der Bun-
 220 desrepublik Deutschland und der Europäischen Uni-
 221 on mit Drittstaaten zu Verhandlungsthemen, die
 222 Binnengeflüchtete unmittelbar oder in sonstiger
 223 Weise betreffen, ist die Forderung zur Inkraftset-
 224 zung und sachgerechten Durchsetzung der Leitlini-
 225 en betreffend Binnenvertreibung durch den Dritt-
 226 staat vorausgesetzt.
- 227 • Im Bewusstsein über die Pflicht und Verantwortung,
 228 Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe zu gewähren,
 229 setzen wir uns dafür ein, dass Unterstützung für
 230 Binnenvertriebene überall angeboten wird.
- 231 • Internationale humanitäre Organisationen sowie
 232 helfende UN-Institutionen sind für ihre Hilfe gegen-
 233 über Binnengeflüchteten mit geeigneten Maßnah-
 234 men zu unterstützen.
- 235 • Die Kampala Konvention, die als regionale Konven-
 236 tion Staaten dazu verpflichtet, den Schutz und das
 237 Wohlergehen von Binnengeflüchteten zu ermögli-
 238 chen, sowie der damit verfolgte Ansatz Menschen,
 239 die gezwungen sind aus ihren Heimstätten auf-
 240 grund von Konflikten, Gewalt, Naturkatastrophen
 241 und Menschenrechtsverletzungen zu fliehen, unter-
 242 schiedslos zu helfen, wird ausdrücklich unterstützt.
- 243 • Die UN, die Europäische Union und die Bundesre-
 244 publik Deutschland müssen sich verpflichten, allen
 245 Menschen, die aus finanziellen, politischen oder an-
 246 deren Gründen nur innerhalb ihres Herkunftslandes
 247 fliehen können, obwohl sie es eigentlich verlassen
 248 wollen, zu unterstützen, einen Zufluchtsort außer-
 249 halb ihres Herkunftslandes zu erreichen.

250

251 **Weiterhin fordern wir, dass:**

- 252 • empirische Forschungen vorangetrieben werden,
 253 die die Bedürfnisse von Binnengeflüchteten fest-
 254 stellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Erfül-
 255 lung voranbringen;
- 256 • Auswirkungen der Binnenvertreibung auf die Leben
 257 der Betroffenen weiter untersucht werden – mit
 258 besonderer Aufmerksamkeit auf die strukturellen
 259 Auslöser und sozioökonomischen Auswirkungen bei

Dass Binnengeflüchtete als Bürger*innen des Landes rechtlich genauso geschützt sind wie der Rest der Bevölkerung – und dadurch nicht notwendigerweise anfälliger seien als nicht geflüchtete Menschen – wird als Argument gegen die Betrachtung von Binnengeflüchteten als speziell unterstützungsbedürftige Menschengruppe verwendet. Diese Herangehensweise übersieht jedoch die Tatsache, dass Binnengeflüchtete spezifische Bedürfnisse haben, die nicht geflüchtete Personen nicht haben. Binnengeflüchtete haben gemeinsam und müssen deshalb

- (1) vor Vertreibung geschützt werden,
- (2) Gefahrenbereiche verlassen, um einen sicheren Ort zu erreichen und dürfen nicht gezwungen werden, in Gefahrenbereiche zurückzukehren,
- (3) eine vorübergehende Unterkunft finden,
- (4) wegen ihrer Flucht vor Diskriminierungen geschützt werden, etwa in Hinsicht auf den Zugang zu Basisdienstleistungen und dem Arbeitsmarkt,
- (5) sich als Wähler anmelden können, um an Wahlen und Volksabstimmungen teilnehmen zu können,
- (6) zurückgelassenes Eigentum schützen und
- (7) eine dauerhafte Lösung für ihren Verbleib finden, etwa durch Rückkehr zum Ort des früheren Aufenthalts oder in Form einer Integration in die geflüchtete oder einer anderen Ortschaft.

Binnengeflüchtete stehen also vor Problemen, die spezifisch im Zusammenhang mit der Flucht und den Fluchtgründen stehen. Statistisch festgestellt wurde, dass Binnengeflüchtete ohne humanitäre Hilfe oftmals einem höheren Risiko der Unterernährung und der Anweisung auf Nahrungsmittelhilfe ausgesetzt sind. Sie haben Kinder durch die Rekrutierung zu Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verloren, werden vor allem während der Flucht von Familienmitgliedern getrennt und erhalten keinen Zugang zu Bildungseinrichtungen. Binnengeflüchtete erleiden zudem vermehrt geschlechtsspezifische Gewalt, leiden an ernstesten gesundheitlichen Problemen und bleiben in extremer Armut, ohne Möglichkeiten, einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Zur weiteren Feststellung der Faktoren, die Binnengeflüchtete in diesem hohen Grad der Verletzbarkeit lassen, verlangen wir dringend weitere Untersuchungen und setzen uns entschieden für ihre Bekämpfung ein. Denn um eine dauerhafte Lösung für Binnengeflüchtete zu erreichen, müssen ihre spezifischen Hilfs- und Schutzbedürfnisse erfüllt werden. Binnengeflüchtete müssen ihre Menschenrechte ohne Diskriminierung genießen dürfen, indem sie in ihre Heimstätten zurückkehren, sich in dem Zufluchtsort integrieren oder in eine andere Gegend umziehen können.

260 langwieriger und städtischer Binnenvertreibung;
261 • etwa durch die Modernisierung von Infrastruktur
262 oder dem Ausbau örtlicher Gesundheits- und Bil-
263 dungseinrichtungen die den Binnengeflüchteten
264 gastgebende Ortschaften unterstützt werden;
265
266 die Zusammenarbeit mit relevanten Nichtregierungsor-
267 ganisationen, die global oder regional agieren, ermöglicht
268 wird.
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284

III. Binnenflucht ist Teil einer ganzheitlichen Angelegenheit über gefährdete Personen

Das spezifische Betrachten der Situation von Binnengeflüchteten soll in keiner Weise als Beweggrund dienen Hilfe und Aufmerksamkeit zum Nachteil anderer gefährdeter Personen zu verlegen. Die Unterstützung von Binnengeflüchteten, genauso wie für andere gefährdete Personen, hat immer auf der Grundlage von Bedürfnissen und Verletzbarkeiten und nicht aus Gründen der Kategorisierung zu erfolgen. Der gesonderte Blick auf Binnengeflüchtete gilt um sicherzustellen, dass Unterstützungen den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht werden.

In diesem Zusammenhang ist die Ansicht der von Vertreibung betroffenen Kommunen und Gemeinschaften nicht zu vernachlässigen. Denn auch die gastgebenden Gemeinschaften sind von den Auswirkungen der Binnenflucht betroffen. Diese Gemeinschaften mit örtlichen Investitionen zu unterstützen hilft nicht nur Spannungen zwischen Binnengeflüchteten und der örtlichen Bevölkerung vorzubeugen oder zu reduzieren, sondern beweist zudem, mit welchen Lasten diese Gemeinschaften zu-recht kommen müssen.